



Vereinbarung

zur Erreichung der Ziele der

Grundsicherung für Arbeitsuchende

im Jahr 2020

Zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende
schließen das
Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)
und das
Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS)
mit dem
Landkreis Verden
hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger
gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II)
für das Jahr 2020 folgende

Vereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung des Langzeitleistungsbezugs gelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind auch mittel- und langfristig auf dieses Ziel auszurichten. Hierbei fördern sie verstärkt auch Frauen und nehmen deren berufliche Integration in den Fokus. Die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen die entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger. Das koordinierte und zielorientierte Vorgehen aller Beteiligten trägt dazu bei, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verkürzen und zu vermindern.

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

II. Rahmenbedingungen

Für das Land Niedersachsen ist davon auszugehen, dass sich die Beschäftigung und die Arbeitslosigkeit trotz eintrübender Konjunktur weiterhin positiv entwickeln werden. So prognostiziert das IAB für 2020 einen weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit auf einen historisch niedrigen Stand. Gleichzeitig wird ein weiterer Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung prognostiziert.

Im weiteren Verlauf des Jahres sind in den Gesprächen zur Zielerreichung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Verden die für den Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Besonderheiten genau zu beobachten und bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen.

Im Landkreis Verden gibt es ca. 4.500 umsatzsteuerpflichtige Betriebe – vorwiegend kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die sich bisher auch in Zeiten konjunktureller Schwächen als sehr stabil erwiesen haben. Zahlreiche Unternehmen behaupten sich auch auf den internationalen Märkten und sind hochspezialisiert und innovativ. Dies gilt insbesondere für die Branchen Ernährungswirtschaft, Tierzucht und –vermarktung, Metallverarbeitung, Logistikdienstleistungen und Umweltschutz. Der Landkreis Verden ist Standort eines kommunalen Krankenhauses und einer hohen Anzahl von Pflegeeinrichtungen und Behörden. Der Arbeitsmarkt im Landkreis Verden ist rückblickend betrachtet aufgrund des vorhandenen Branchenmix und der günstigen Verkehrslage konjunkturell nicht von schnellen und heftigen Wellenbewegungen betroffen gewesen. Auch 2020 wird diesbezüglich nichts anderes erwartet. Die Arbeitslosenquote betrug im Dezember 2019 3,6 % (Arbeitslose 2.540, davon 1.344 aus dem Rechtskreis SGB III und 1.296 Personen aus dem Rechtskreis SGB II). Bezogen auf das Kommunale Jobcenter Landkreis Verden bedeutet dies im Vergleich zum Vorjahr eine Absenkung der Erwerbslosenzahl um 378 Personen (Rückgang um 22,6 %). Der Abgang aus dem Leistungsbezug durch Arbeitsaufnahme - auch aus dem Langzeitleistungsbezug heraus - zeigt, dass Unternehmen zunehmend bereit sind, Personen mit diversen Vermittlungshemmnissen eine Chance am Arbeitsmarkt einzuräumen. Hier sind die positiven Auswirkungen des Fachkräftemangels deutlich spürbar.

Als finanzielle Rahmenbedingungen stehen für die Eingliederung und Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten laut erstem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2020 dem Landkreis Verden im Gesamtbudget (Verwaltungskosten sowie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) rd. 13,0 Mio. Euro für das Jahr 2020 zur Verfügung.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

Der Landkreis Verden, MW und MS setzen sich dafür ein, dass die in § 3 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen des Landkreises zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich. MW und MS unterstützen die Zielerreichung des Landkreises durch fachliche Beratung.

§ 2 Haushaltsmittel

Nach der Eingliederungsmittel-Verordnung 2020 sind für den Landkreis Verden im Jahr 2020 folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

- Verwaltungskosten 7.002.828 Euro
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit 5.970.653 Euro.

§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Der Landkreis Verden, MW und MS vereinbaren sich zu folgenden Zielen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung nach SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten,

damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird. Für die Nachhaltung der Zielerreichung wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsbe-rechtigte im Hilfebezug sind, beobachtet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die In-tegrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn die Integrationsquote des Landkreises Verden um 1,8 % im Vergleich zum Jahr 2019 steigt.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Präven-tion und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs sollen deshalb weiterhin er-höhte Aufmerksamkeit zukommen. Die Erreichung dieses Ziels setzt langfristige Ein-gliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeit-leistungsbeziehenden des Landkreises Verden um 1,6 % im Vergleich zum Jahr 2019 reduziert wird.

4. Gleichstellungspolitisches Ziel

Ziel ist es, eine gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern zu erreichen. Nach Prüfung der regionalen Handlungsbedarfe verständigen sich die Zielvereinbarungspartner für den Landkreis Verden auf folgende Umsetzungsschritte:

- Steigerung der Erwerbstätigkeit in Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von einem oder beiden Partnern oder die Aufstockung der bisheriger Beschäftigungsverhältnisse, um die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft zu beenden
- Auswertung des Genderberichts und der gegenderten Budgetauswertungen

- Nachhalten der Haltung der Führungskräfte und Mitarbeitenden durch die in 2019 in den Workshops/Schulungen entwickelten Ansätze
 - Gender als Teil der kollegialen Beratung, Weiterentwicklung der Beratung
 - Gezielte AG-Ansprache, Bewusstseinschärfung
 - Befragung von Teilnehmerinnen in bestehenden Maßnahmen zu Themen der Ansprache und Inhalt von Angeboten
 - rein weiblich besetzte Schnuppertage in allen ALV- Maßnahmen
 - Anpassung des Leitbildes der AL.V

Das Ziel ist erreicht, wenn die vereinbarten Steuerungsansätze umgesetzt wurden. Die Zielerreichung wird im Rahmen eines Monitorings beobachtet. Hierzu werden jeweils im Vergleich zum Vorjahr

- die Integrationsquoten der ELB in Partner-Bedarfsgemeinschaften mit und ohne Kind(ern),
- die Integrationsquoten der Alleinerziehenden und
- der Anteil der LZB ohne Förderung nach § 48a SGB II in den letzten 12 Monaten

betrachtet. Bezüglich der Senkung der Hilfebedürftigkeit in Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern werden zusätzlich jeweils im Vergleich zum Vorjahr für die Bedarfsgemeinschaften mit Kindern

- der Bestand der Bedarfsgemeinschaften,
- die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt,
- die Summe des durchschnittlichen Erwerbseinkommens und
- der Prozentanteil der erwerbstätigen Männer/Frauen in diesen Partner-Bedarfsgemeinschaften

betrachtet. Außerdem wird die Entwicklung der Anteile der Frauen in Bezug auf Aktivierung, Integration und finanziellen Anteil an den einzelnen Förderinstrumenten des SGB II im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

5. Umsetzung des Gesamtkonzeptes „MitArbeit“

Ziel ist die Umsetzung des Gesamtkonzeptes „MitArbeit“ zur Vermeidung und Verringerung von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug. Nach Prüfung der regionalen Handlungsbedarfe verständigen sich die Zielvereinbarungspartner für den Landkreis Verden auf folgende Umsetzungsschritte:

- Einsatz der §§ 16i und 16e SGB II unter Priorisierung des ersten Arbeitsmarktes und Anwendung des Ansatzes der bewerberorientierten

Vermittlung sowie Nutzung der eigenen Maßnahmen („Gebrauchtmöbel ... und mehr“ und „HiBeQ“) für das vorherige Coaching

- Übernahme des begleitenden Coachings durch die ALV bzw. über personelle Ressourcen aus der Maßnahme „HiBeQ“
- Rechtskreis übergreifende Beratung von Bedarfsgemeinschaften mit Kindern
- Fortführung der eigene Maßnahme "Gebrauchtmöbel ... und mehr" und Mobiles Bau- und Gartenpflege team, Jugendwerkstatt und Elementen aus den LOGIN
- Fortführung des Angebots HiBe
- Erprobung neuer Maßnahmeangebote für psychisch Erkrankte und/oder Suchterkrankte.

Das Ziel ist erreicht, wenn die vereinbarten Steuerungsansätze umgesetzt wurden.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 4 Zielnachhaltung und Zieldialoge im Land Niedersachsen

(1) Der Landkreis Verden, MW und MS führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen – mindestens jedoch zweimal jährlich – Zieldialoge zur Entwicklung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen nach § 48a SGB II sowie zum Stand der Zielerreichung. Insbesondere bei Zielabweichungen und auf Wunsch des Landkreises Verden können unterjährig weitere Gespräche geführt werden.

(2) Grundlage für die Zieldialoge und die Beurteilung der Zielerreichung 2020 bilden die Jahresfortschrittswerte ohne Wartezeit. Für die (unterjährige) Beurteilung der in § 3 Nr. 1 bis 3 vereinbarten Zielwerte (Zielerreichung) werden jeweils die Jahresfortschrittswerte mit den gleichen Ladeständen verglichen. Das MW stellt dem Landkreis Verden regelmäßig aufbereitete Daten zur Bewertung der Zielerreichung zur Verfügung. Die Umsetzung der vereinbarten Ziele nach § 3 Nr. 4 und 5 werden im Rahmen der Zieldialoge thematisiert und ggf. durch gesonderte Auswertung begleitet/unterstützt.

(3) Die Gesamtergebnisse der Zielsteuerung 2020 werden auf Grundlage von Jahresendwerten 2020 ohne Wartezeit im Rahmen des Dialogs im Frühjahr 2021 bewertet.

(4) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(5) Abweichungen von den in § 2 festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie Änderungen des Rechtsrahmens, konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

(6) In die Vorbereitung der regelmäßigen und ggf. notwendigen anlassbezogenen Zieldialoge wird der Ausschuss für Zielvereinbarungen nach § 2b des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuchs und des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds. AG SGB II) einbezogen, welcher ebenfalls die maßgeblichen Grundlagen und Empfehlungen dafür erarbeitet.

Hannover, den 28.1. 2020
In Vertretung

(Dr. Berend Lindner)
Niedersächsisches
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und
Digitalisierung

Hannover, den 31. 2020
In Vertretung

(Heiger Scholz)
Niedersächsisches
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und
Gleichstellung

Verden, den 17.02. 2020

(Peter Bohlmann)
Landkreis Verden